



---

## Vorlage / Aktenzeichen

Beschlussvorlage SG30/073/2022 Aktenzeichen:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	05.07.2022	öffentlich	Entscheidung

## Betreff

Errichtung eines Wasserbeckens und geänderte Außenanlagen, Ahornweg 10, 85386 Eching-Dietersheim, Flur-Nr. 2177/46

## Anlagen:

Plan\_Ahornweg

---

## Sachverhalt:

### Bauantrag

Buch-Nr.: 25/22

Bauherr:

Anschrift:

Bauvorhaben: Errichtung eines Wasserbeckens und geänderte Außenanlagen

Bauort, Straße: Ahornweg 10, 85386 Eching/ Dietersheim

Flur-Nr.: 2177/46, Gemarkung Eching

Vorbescheid erteilt am:

Vorbehandlung im Bauausschuss am:

---

**§ 30:** Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr.: 70

Name: „Dietersheim Am Mühlenweg“

Das Bauvorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans      nein

Es wird die Errichtung eines Wasserbeckens und die Änderung der bereits genehmigten Außenanlagen beantragt.

Das Becken wird mit einer mit einer Länge von 13,2 m, einer Breite von 2,5 m und einer Tiefe von 1,5 m errichtet. Der Beckeninhalt beträgt 49,5 m<sup>3</sup>.

Grundsätzlich wäre das Vorhaben nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei, widerspricht jedoch den Festsetzungen des BP, weil sich die Nebenanlage außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen befindet.

Zudem wird noch eine offene Pergola mit den Außenmaßen 3,6m x 3,6m errichtet. Auch diese befindet sich außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen.

Das Haus wird derzeit errichtet, daher ist ein Bauantrag vorzulegen. Dies wurde mit dem LRA so abgestimmt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umgriff des BP bereits Befreiungen für Terrassenüberdachungen erteilt wurden. Daher sollte den beantragten Nebenanlagen zugestimmt werden.

---

**Nachbarunterschriften fehlen**

---



Erschließung gesichert:

ja

Stellplatznachweis in Ordnung:

unverändert

Belange des Denkmalschutzes berührt:

nein

---



**Auswirkungen auf die Umwelt/ auf das Klima:**

Nicht bekannt

**Vorschlag zum Beschluss:**

„Das gemeindliche Einvernehmen und die erforderliche Befreiung von der Festsetzung zu den Nebenanlagen werden erteilt.“